

## Die rechtliche Ordnung des konfessionellen Privatschulwesens

Der österreichische Staat trägt dafür Sorge, daß möglichst allen Menschen dieses Landes entsprechende Bildungsmöglichkeiten offenstehen. Dies hat zum Ausbau eines weitverzweigten staatlichen Schulwesens (öffentliche Schulen) geführt. Gleichzeitig werden Initiativen zur Führung von Schulen durch kirchliche Einrichtungen und durch Private (Privatschulen) voll respektiert. Soweit Privatschulen das öffentliche Schulwesen entlasten und Aufgaben, die sonst vom Staat wahrgenommen werden müßten, erfüllen, erfahren sie auch eine finanzielle Förderung, die vielfach bis zur vollen Übernahme der Personalkosten (Gehalt der Lehrer) durch den Staat reicht.

Das Verfassungsrecht der Republik Österreich gewährleistet jedem Staatsbürger, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat, das Recht, Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen<sup>1</sup>. Die näheren Bestimmungen darüber, wann die Befähigung hiezu gegeben ist, finden sich in (unter der Stufe der Verfassung stehenden) einfachen Bundesgesetzen.

Über die Finanzierung solcher Privatschulen ist auf Ebene der Bundesverfassung keine direkte Aussage getroffen. Doch bestimmt Art. 2 des 1. Zusatzprotokolls<sup>2</sup> zur (Europäischen) Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten<sup>3</sup>, das Bestandteil des österreichischen Verfassungsrechtes ist, daß das Recht auf Bildung niemand verwehrt werden darf und daß der Staat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichtes übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen hat.

Demnach kommt also den Eltern die entscheidende Bestimmung bei der religiösen Ausrichtung der Erziehung und der schulischen Ausbildung zu. Auch muß der Staat den von den Eltern aus religiösen Gründen gewünschten Schulen, soweit sie nur sonst (bei Schulpflichtigen) den bildungsmäßigen Anforderungen entsprechen, entsprechend Raum geben. Wenngleich die zitierte Bestimmung der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht ausdrücklich die Finanzierung von Privatschulen vorschreibt, so wird man doch sagen können, daß eine solche Finanzierung durchaus dem Geist der genannten Verfassungsnorm entspricht.

<sup>1</sup> Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, Art. 17. Diese Bestimmung gehört nach wie vor dem österreichischen Verfassungsrecht zu. Für die katholische Kirche wird das Recht, unter Beobachtung der allgemeinen schulrechtlichen Vorschriften, Schulen aller Art zu errichten und zu führen, auch auf völkerrechtlicher Ebene garantiert (vgl. Art. II § 1 d. Vertrages zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich vom 9. Juli 1962, BGBl. Nr. 273, zur Regelung von mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen in der Fassung des Zusatzvertrages vom 8. März 1971 und vom 25. April 1972, BGBl. Nr. 289/1972; s. hiezu auch H. Schwedenwein, Rechtsfragen in Kirche und Staat, Graz 1979, S. 112/3).

<sup>2</sup> Vom 20. März 1952, BGBl. Nr. 210/1958.

<sup>3</sup> Vom 4. November 1950.

Die näheren Bestimmungen über Privatschulen sind im Privatschulgesetz<sup>4</sup> geregelt. Dieses gilt für das gesamte Schulwesen<sup>5</sup>, nicht jedoch für Universitäten. Für katholische Privatschulen gilt außerdem der sogenannte Schulvertrag zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich<sup>6</sup>, dessen einschlägige Bestimmungen jedoch im wesentlichen auf das Privatschulgesetz abgestimmt sind. Der Schulvertrag bietet für die katholische Kirche eine zusätzliche, nämlich eine völkerrechtliche Garantie des Privatschulrechtes.

Zu denjenigen, die nach österreichischem Recht Privatschulen errichten und führen können, zählen unter anderem auch die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften. Es gelten aber nicht nur die von diesen (gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften) und von ihren Einrichtungen geführten Schulen als konfessionelle Privatschulen, sondern auch die Schulen von Vereinen, Stiftungen oder Fonds, die von der zuständigen kirchlichen Oberbehörde als konfessionelle Schulen anerkannt sind (vgl. z. B. § 19 Abs. 2 Privatschulgesetz). Es kommt also auf die Anerkennung der betreffenden Schule oder Religionsgesellschaft an<sup>7</sup>. Die konfessionellen Privatschulen, die der katholischen Kirche zugeordnet sind, werden im obzitierten Schulvertrag als „Katholische Privatschulen“ bezeichnet (vgl. insbes. Art. II § 3).

Das österreichische Recht gewährleistet den konfessionellen Privatschulen, also nicht nur den katholischen Schulen, sondern auch denen der anderen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften eine Sonderstellung. Freilich ist die zahlenmäßig stärkste und weitaus bedeutendste gesetzlich anerkannte Kirche die katholische Kirche, zu der sich die überwiegende Mehrzahl der Österreicher bekennt. Das Bildungsziel der österreichischen Schule umgreift neben einer Reihe anderer Werte (Werte des Wahren, Guten, Schönen usw.) auch die religiöse Dimension. Die öffentliche Schule, die nicht nur für Schüler einer Konfession, sondern für alle offensteht, versucht diesem Anliegen vor allem durch den konfessionell gebundenen Religionsunterricht zu entsprechen. Es erscheint aber als berechtigter Wunsch vieler Eltern, daß die schulische Bildung darüber hinaus im Sinne von vom Glauben bestimmten Wertvorstellungen geprägt ist. Diesem Anliegen kann durch eine konfessionelle Schule gedient werden. Der Staat, der sich als religiös neutraler versteht, der es sich aber zum Anliegen macht, die Bil-

<sup>4</sup> Bundesgesetz vom 25. Juli 1962, BGBl. Nr. 244. Dieses Gesetz wurde in der Zwischenzeit novelliert. Wir zitieren dieses Gesetz in der geltenden Fassung (Priv.SchG.). Das Privatschulgesetz regelt die Errichtung und Führung von Privatschulen mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Privatschulen. Für die letzteren gilt das land- und forstwirtschaftliche Privatschulgesetz vom 29. April 1975, BGBl. Nr. 318, dessen Bestimmungen jedoch weitgehend mit denen des Privatschulgesetzes übereinstimmen, so daß wir uns in der Folge auf die Vorlage der wichtigsten Grundsätze des Privatschulgesetzes beschränken können.

<sup>5</sup> Bezuglich der land- und forstwirtschaftlichen Privatschulen siehe Anm. 4.

<sup>6</sup> Vom 9. Juli 1962, BGBl. Nr. 273, in der Fassung des Zusatzvertrages vom 8. März 1971 und vom 25. April 1972, BGBl. Nr. 289/1972.

<sup>7</sup> In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß die Einrichtungen der katholischen Kirche, die kanonische Rechtspersönlichkeit besitzen, auf Grund Art. 2, Art. 10 § 2 und Art. 15 § 7 des Konkordates zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich vom 1. Mai 1934, BGBl. II Nr. 2/1934, diese auch im staatlichen Bereich genießen. Für nach dem Inkrafttreten des Konkordates von 1934 kirchlich errichtete juristische Personen ist zur Erlangung der Rechtspersönlichkeit im staatlichen Bereich die Meldung an das (staatliche) Kultusamt erforderlich. Es gibt aber auch, insbesondere bei anderen Kirchen und Religionsgesellschaften, lediglich in Formen des staatlichen Rechtes errichtete Vereinigungen oder Stiftungen (bzw. Fonds). Eine von diesen geführte Schule kann nur bei Anerkennung durch die betreffende Kirche oder Religionsgesellschaft als „konfessionelle“ im Sinne des österreichischen Privatschulrechtes qualifiziert werden.

dung der jungen Menschen unter den Aspekten, die zu vollem Menschsein gehören, zu fördern, respektiert selbstverständlich auch diesen elterlichen Wunsch und bietet entsprechende Hilfe zu seiner Realisierung.

Wer eine *Privatschule errichtet* und führt, wird als Schulerhalter bezeichnet. Er muß die Errichtung mindestens drei Monate vor der Eröffnung der zuständigen Schulbehörde anzeigen. Diese hat die Errichtung der Schule binnen zwei Monaten zu untersagen, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind (§ 9 Privatschulgesetz). Unter diesen Voraussetzungen seien hier vor allem das Vorhandensein entsprechender Schulräume und Lehrmittel sowie das Zur-Verfügung-Stehen in sittlicher, staatsbürgerlicher und gesundheitlicher Hinsicht geeigneter sowie mit entsprechender Befähigung ausgestatteter Lehrer und eines Schulleiters erwähnt (§ 5 Privatschulgesetz).

Die zuständige Schulbehörde kann einer Privatschule die Führung einer *gesetzlich geregelten Schularbeitbezeichnung* zuerkennen, wenn sie nach Ausstattung, Organisation, Lehrplan usw. im wesentlichen mit gleichartigen öffentlichen Schulen übereinstimmt, Leiter und Lehrer entsprechend befähigt erscheinen und glaubhaft gemacht wird, daß die Führung der Privatschule für mehrere Jahre mit einem hohen Grad der Wahrscheinlichkeit sichergestellt ist (§ 11 Privatschulgesetz). Unter bestimmten Voraussetzungen können Privatschulen das *Öffentlichkeitsrecht* erlangen: insbesondere müssen der Schulerhalter, der Leiter und die Lehrer Gewähr für einen ordnungsgemäßen und den Aufgaben des österreichischen Schulwesens gerecht werdenden Unterricht bieten<sup>8</sup> und es muß der Unterrichtserfolg jenem an einer gleichartigen öffentlichen Schule entsprechen. Es können sowohl Schulen mit gesetzlich geregelter Schularbeitbezeichnung als auch solche, die keiner öffentlichen Schularbeit entsprechen, das Öffentlichkeitsrecht erlangen. Wenn es sich um eine Schularbeit handelt, die es im öffentlichen Schulwesen nicht gibt (z. B. die religionspädagogische Akademie zur Religionslehrerausbildung) muß sich die Privatschule hinsichtlich ihrer Unterrichtserfolge bewährt haben. In diesem Falle muß die Organisation, der Lehrplan, die Ausstattung der Schule sowie die Lehrbefähigung des Leiters und der Lehrer mit einem vom Bundesministerium für Unterricht erlassenen oder genehmigten Organisationsstatut übereinstimmen (§ 14 Abs. 1 und 2 Privatschulgesetz)<sup>9</sup>.

Die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes hat zur Folge, daß die an diesen Privatschulen abgelegten Prüfungen die gleichen Wirkungen haben und die gleiche Anerkennung genießen wie die der öffentlichen Schulen. Selbstverständlich übt der Staat eine Kontrolle aus, durch die die Gleichwertigkeit gewährleistet und das Bestehen bzw. Fortbestehen der für die Führung einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht vom Gesetz aufgestellten Voraussetzungen geprüft wird.

Für Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht ist auch die Möglichkeit einer *staatlichen Subventionierung* gegeben. Dabei wird zwischen konfessionellen und anderen Anstalten unterschieden.

Für die konfessionellen Privatschulen<sup>10</sup> besteht die finanzielle Hilfe des Staates

<sup>8</sup> Bei gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und bei sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes wird das Vorliegen dieser Voraussetzung vermutet (§ 14 Abs. 3 Privatschulgesetz).

<sup>9</sup> Vgl. auch Schulvertrag Art. II § 1 Abs. 2.

<sup>10</sup> Auch für die anderen (nicht-konfessionellen) Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht ist bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen staatliche Subventionierung möglich (§ 21 Privatschulgesetz).

darin, daß diejenigen Lehrerdienstposten (einschließlich des Postens des Schulleiters) vom Staat zur Verfügung gestellt werden, die zur Erfüllung des Lehrplanes der betreffenden Schulen erforderlich sind, soweit das Verhältnis zwischen der Zahl der Schüler und der Zahl der Lehrer an der betreffenden konfessionellen Schule im wesentlichen jenem der öffentlichen Schule gleicher oder vergleichbarer Art und vergleichbarer Lage entspricht (§ 18 Abs. 1 Privatschulgesetz)<sup>11</sup>. Die Zahl der so zu subventionierenden Dienstposten werden für jede einzelne Schule auf Antrag der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft durch die zuständige staatliche Schulbehörde festgestellt (ebd. § 18 Abs. 2)<sup>12</sup>. Praktisch wird also – wenn die geforderte Entsprechung gegenüber dem staatlichen Schulwesen gegeben ist – die Bezahlung des gesamten lehrenden Personals einschließlich des Schulleiters vom Staat übernommen. Dies geschieht durch Abordnung staatlicher Lehrer an diese Schule (ebd. § 19 Abs. 22 und 2)<sup>13</sup> oder aber durch Überweisung einer Vergütung in der Höhe der Entlohnung, die einem staatlichen Vertragslehrer an der betreffenden Schule zustehen würde (§ 19 Abs. 3 Privatschulgesetz). Dies letztere kommt vor allem bei ordenseigenen Lehrkräften an von Ordensgemeinschaften geführten Schulen in Frage.

Wenn eine konfessionelle Privatschule<sup>14</sup> durch *Zuweisung von staatlich angestellten Lehrern* subventioniert wird, so gilt folgendes: Es dürfen nur Lehrer zugewiesen werden, die sich damit einverstanden erklären und deren Zuweisung an die betreffende Schule die zuständige kirchliche (religionsgesellschaftliche) Oberbehörde beantragt oder gegen deren Zuweisung sie keinen Einwand erhebt (§ 20 Abs. 1 Privatschulgesetz). Es kann also, weil es sich um eine konfessionell geprägte Bildungsstätte handelt, kein staatlicher Lehrer gegen seinen Willen zur Dienstleistung zugewiesen werden. Auch ist diese Zuweisung wieder aufzuheben, wenn der Lehrer es beantragt (§ 20 Abs. 2 Privatschulgesetz). Es kann aber auch gegen den Willen der kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Oberbehörde kein staatlicher Lehrer zur Dienstleistung an einer konfessionellen Privatschule eingesetzt werden, und es muß die Zuweisung aufgehoben werden, wenn diese Oberbehörde ihn aus religiösen Gründen für untragbar erklärt und einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen Dienstbehörde stellt (§ 20 Abs. 2). Für katholische Privatschulen besteht, da der Schulvertrag als *lex specialis* dem für alle konfessionellen Privatschulen geltenden Privatschulgesetz vorgeht, eine Sonderbestimmung (Art. II § 2 Abs. 3 Schulvertrag). Während für die anderen konfessionellen Privatschulen die Aufhebung der Zuweisung eines staatlichen Lehrers nur bei religiöser Untragbarkeit möglich ist, genügt bei katholischen Privatschulen, daß der Diözesanordinarius die Zurücknahme der Zuweisung fordert.

Eine Begründung ist nach dem Schulvertrag nicht verlangt. Die kirchliche Oberbehörde ist bei katholischen Schulen der Diözesanordinarius (vgl. Art. II § 2 Abs. 3 Schulvertrag). Auch wenn die Privatschule einem Orden zugehört, hat nach österreichischem Privatschulrecht nicht der Ordensobere, sondern der Diözesanordinarius das Recht der Ablehnung eines der Schule zugewiesenen staatlichen Lehrers.

<sup>11</sup> Vgl. auch Schulvertrag Art. II § 2 Abs. 1 und 2.

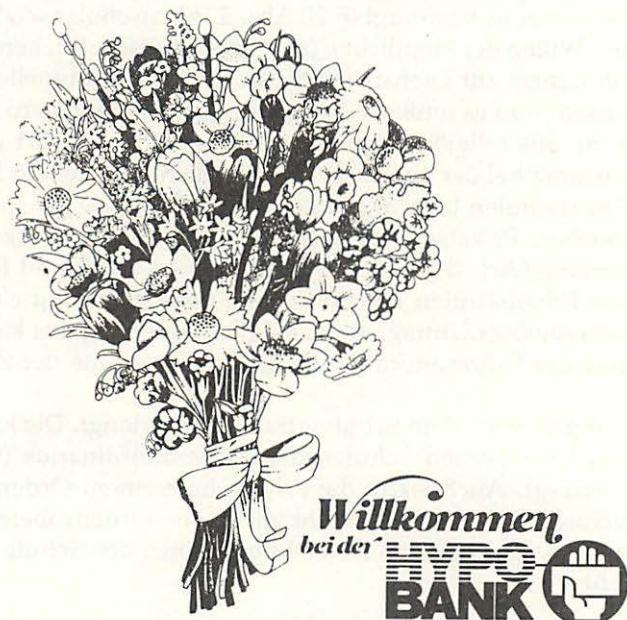
<sup>12</sup> Ebd. Art. II § 2 Abs. 3.

<sup>13</sup> Ebd.

<sup>14</sup> Bezuglich der religiösen Unterweisung in der Schule siehe H. Schwendenwein, Religion in der Schule, Rechtsgrundlagen, Graz 1980.

Zu beachten ist, daß in Österreich der Bestellung des Leiters einer Privatschule großes Gewicht beigemessen wird, weil nach österreichischem Recht die Schulleitung dem Schulleiter und nicht dem Schulerhalter zukommt (§ 4 Abs. 5 Privatschulgesetz).

In Österreich werden als Privatschulen im Sinne der vorgenannten Bestimmungen zahlreiche Schulen kirchlicher Einrichtungen, die Seminaria minora verschiedener Diözesen, Ordensgemeinschaften gehörige Schulen, aber auch die unter der Stufe der Universität stehenden Religionspädagogischen Akademien, die der Ausbildung von Religionslehrern dienen, geführt. Die derzeitige Regelung des *konfessionellen* Privatschulrechtes hat sich für den Staat, für die Schule und für die Kirche bestens bewährt.



Die OÖ. Landesbank  
OÖ. LANDES-HYPOTHEKENBANK  
4010 LINZ, LANDSTRASSE 38